

SATZUNG DER STADT FRIEDRICHSTADT DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 FÜR DAS GEBIET "SEEBÜLL"

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 18. AUG. 1976 (BUNDESGESETZBL. I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) I. V. MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 06.06.1979 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 FÜR DAS GEBIET "SEEBÜLL" ERKLÄRT.

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN

PLANZEICHNUNG - TEIL A

M 1:1000



- #### ZEICHENERKLÄRUNG
- FESTSETZUNGEN**
- WA GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - Z II ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 - GRZ ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - GFZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - OFFENE BAUWEISE
 - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - BAUGRENZE
 - SD SATTELDACH
 - D DACHNEIGUNG
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER ANLIEGER
 - FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGENSANLAGEN ODER FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN - UMFORMERSTATION
 - GRÜNFLÄCHEN
 - PARKANLAGE
 - SPIELPLATZ
 - PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
 - GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN
 - GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- VORHANDENE GEBÄUDE
 - KÜNFTIG FORTFALLENDE GEBÄUDE
 - VORHANDENE
 - GEPLANTE
 - FORTFALLENDE
 - FLURSTÜCKSNUMMER
 - SICHTDREIECK
 - GRUNDSTÜCKSNUMMER
 - BÖSCHUNG
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
- B 5 BUNDESSTRASSE 5
 - 50m SCHUTZSTREIFEN (§ 17a LWG)
 - W WASSERLEITUNG

TEXT - TEIL B

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

INNERHALB DES PLANGEBIETES SIND DIE GEBÄUDE MIT SATTEL- ODER WALMDÄCHER ZU ERRICHTEN.
DIE DÄCHER SIND ALS HARTDÄCHER MIT PFANNEN ODER DUNKLEN ASBESTZEMENTPLATTEN EINZUDECKEN.

DIE AUSSENMAUERN SIND ALS VERBLENDMAUERWERK ZU ERRICHTEN. IN DEN GIEBELN SIND AUCH HOLZVERKLEIDUNGEN ZULÄSSIG.
GARAGEN UND NEBENANLAGEN HABEN SICH IN DER GESTALTUNG DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN. FREISTEHENDE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG.
GARAGEN KÖNNEN AUCH FREISTEHEND UND MIT FLACHEM DACH ERRICHTET WERDEN.
GEMÄSS § 21a Abs. 4 PUNKT 3 BAU NVO BLEIBEN BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHE DIE GARAGEN UNBERÜCKSICHTIGT.

INNERHALB DER EINGETRAGENEN "VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN" SIND JEDE EINFRIEDIGUNG UND BEPLANZUNG VON MEHR ALS 0,70 m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UND GRUNDSTÜCKSZUFÄHRTEN, WENN NICHT ANDERS FESTGESETZT, UNZULÄSSIG.

GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN

ZULÄSSIG SIND:

- NIEDRIGE MAUERN BIS 0,30 m HÖHE MIT PFEILERN BIS ZU EINER GESAMTHÖHE VON 0,70 m. ZWISCHEN DEN PFEILERN SIND GITTER IN HOLZ- ODER EISENKONSTRUKTION IN EINER HÖHE BIS ZU 0,40 m ANZUORDNEN.
- KREUZ- UND LATTENZÄUNE BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m. AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN DÜRFEN ZÄUNE EINE HÖHE VON 1,20 m NICHT ÜBERSCHRITTEN.

AUSNAHME: NEBENANLAGEN IN VERBINDUNG MIT GARAGEN KÖNNEN AUCH MIT FLACHDACH ERRICHTET WERDEN, WENN DIE GRUNDFLÄCHE DER GARAGE UND NEBENANLAGEN INSGESAMT 40m² NICHT ÜBERSCHREITET.

BEBAUUNGSPLAN NR. 3
1. ÄNDERUNG
DER STADT FRIEDRICHSTADT

3. AUSFERTIGUNG

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBE-SCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 13.07.1978

DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 17.04.1979 BIS 17.05.1979 NACH VORHERIGER AM 10.04.1979 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 21.8.1979 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENGT.

DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 06.06.1979 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 06.06.1979 GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER 1. ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES VOM 27.6.1980 AZ 453-681/2 (3) - MIT AUFLAGEN - ERTEILT UND MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 23.6.1980 AZ: IV 810c-512.113-54.33 (3) ERTEILT.

DIE 1. ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 18. Sep. 1980 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS

DE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 18. Sep. 1980 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS

FRIEDRICHSTADT, DEN 6. Sep. 1979
BÜRGERMEISTER

FRIEDRICHSTADT, DEN 6. Sep. 1979
BÜRGERMEISTER

HEIDE HUSUM, DEN 7.9.1979
Dipl.-Ing. Holger Reinke
Vermessungsamt

FRIEDRICHSTADT, DEN 6. Sep. 1979
BÜRGERMEISTER

FRIEDRICHSTADT, DEN 1. Sep. 1980
BÜRGERMEISTER

FRIEDRICHSTADT, DEN 1. Sep. 1980
BÜRGERMEISTER

FRIEDRICHSTADT, DEN 18. Sep. 1980
BÜRGERMEISTER

FRIEDRICHSTADT, DEN ...
BÜRGERMEISTER